

1085

Salento
L. M. M. S.
L. M. M. S.
L. M. M. S.
L. M. M. S.
L. M. M. S.
L. M. M. S.
L. M. M. S.
L. M. M. S.
L. M. M. S.
L. M. M. S.



Nachdem bey der schon
 so viel Jahre währenden und ley-
 der noch neulich an verschiedenen Orten
 abermahls ausgebrochenen Pest-Gefahr / Seine Königliche
 Majestät in Preussen / unser allergnädigster Herr / Ihre
 recht Väterliche Vorsorge beständig dahin richten / daß
 Dero Lande / mittelst Göttlichen unablässig zu erbittenden Ge-
 gens / davon ferner befreyet bleiben mögen / und dann viel-
 fältig wahrgenommen worden / daß alle zu Umkehrung der bö-
 sen Seuche gemachte Anstalten fruchtlos seyn / wann was An-
 steckendes irgendwo sich einschleicht / man nicht bald anfangs /
 bey sich eräuenden allerersten verdächtigen Sterbfällen / so
 fort auf seiner Hut zu seyn / und dieser von unchristlichen Ge-
 müthern vor dem Richter der Welt nicht zu verantwortenden
 Ausstreuung des Mörderlichen Saamens der Verwüstung /
 ehe selbiger Wurzeln faffet / mit ungesäumter Ausrottung /
 dessen / kräftigen Widerstand zu thun vermag / solches aber
 nicht geschehen kan / wann die von der Seuche Überfallene
 oder ihre Angehörige und Hausgenossen / auch nur bey dem
 geringsten Argwohn / nicht eiligst gehörigen Orts sich melden /
 und wann schon dergleichen Anzeigung öfters überflüssig seyn
 solte / jedoch darinn nicht ermüden / sintemahlen eine unzeitige
 und vergebens wiederholte Vorsichtigkeit dem gemeinen We-
 sen keinen Schaden gebähret / da hingegen eine einzige so im
 Fall der noch unbekanntten Noth unterlassen wird / den Unte-
 rgang so vieler Tausenden mit sich auf den Rücken führet /
 Als erinnern höchstgedachte Seine Königliche Majestät alle
 und jede Dero getreue Unterthanen / ohne Unterscheid / nicht so
 Lieblos gegen ihr Vaterland / gegen ihren Nächsten / und ge-
 gen sich selbst zu seyn / und den Fluch GOTTES und der
 Menschen über sich zu ziehen / in dem sie durch Verschweig-
 Verheehl- und Vertuschung der zu ihrer Wissenschaft
 kommenden verdächtigen Krankheiten / daran schuld / daß
 hernach

Hernach alle zu ihrer Erhaltung sorgfältigst ausgesonnene Verfassungen zernichtet unten liegen / und man mit dem verheerenden Ubel / von menschlicher allein von oben herab unterstützten Hülffe entblösset / schier ohne Hoffnung ringen muß.

Um nun das grosse / aus der von andern zu späth berueeten ruchlosen Fahrlässigkeit entspringende Unglück / weil der erbarrende Gott uns noch dazu Raum läßt / zu verhüten / verordnen Seine Königliche Majestät hiemit wohlbedächtslich und ernstlich

I.

Daß alle Medici, Wund.Ärzte und Apotheker / ja auch die Prediger, die zu Kranken geruffen werden / wann sie nicht mit einer ganz unverdächtigen Unpäßlichkeit behaftet / als zum Exempel / Wassersucht / Schwindsucht / Schlagflüsse / so genandte Kalte und abwechselnde Fieber / Kinder. Blattern und so ferner / sondern bey ihrem Leben oder nach ihrem Tode rotze oder schwarze Flecke / oder wohl gar Pest. Beulen vermercken / solches augenblicklich in Städten / Flecken und Dörffern / und zwar bey Vermeidung unausbleiblicher Lebens. Straffe / denen Obrigkeiten jedes Orts sofort ansagen sollen / welche Obrigkeit dann / bey eben der Straffe / wann nach der Untersuchung der Verdacht sich nur einiger massen gegründet findet / das Haus / worin der Krancke oder Entseelte lieget / besetzen und so bewachen lassen soll / daß keiner aus / oder eingelassen werde / bis jedes Orts Obrigkeit an diejenige / die ihr zunächst vorgesezet / davon berichtet / und darüber einen Verhaltungs. Befehl bekommen haben wird / in dessen wird der an einer verächtigen Kranckheit gestorbene / er sey hohen oder niedrigen Standes / innerhalb 24. Stunden in ein bald zu verfertigenes mithin schlechtes Sarg / von denen im Hause sich befindenden Gesunden / mit der anhabenden und keiner neuen Kleidung / unter einem starcken Schwefel / oder in denselben Ermangelung / Wacholder. Beeren. Rauch / gelegt und der Todte in einen Keller / Hoff oder Garten 8. bis 10. Fuß tieff eingegraben / und soll er daselbst in der wohl eingescharrten Gruube so lange beygesezet bleiben / bis wegen seiner ordentlichen Begräbnis man ein anders rathsam finden wird. Weil aber

II.

Viele/insonderheit Arme/ohne Hülffe eines Medici, Wund-
Arztes und Apothekers/und ohne Trost eines Predigers ster-
ben/so sollen diejenige beyderley Geschlechts/welche wider Seiner
Königl. Majest. Verboth des Curirens sich dennoch anmassen/
mit einer schimpfflichen Todes. Straffe als andere belegt wer-
den/wann sie heimlich curiren und aus Furcht/ihres weit gerin-
geren Verbrechens überzeuget zu werden / in ein größeres / als
bey jetzigen Läuften die Verschweigung der verdächtigen Kran-
cken / muthwillig verfallen.

III.

Ist Seiner Königlichen Majestät eigentliche Willens. Mey-
nung/ daß in Städten/ Flecken und Dörffern ein jeder Haus-
Her und Haus. Vater/er sey Christ oder Jude / an dieses so nö-
thige und heilsame Befeh/ vornemlich wann kein Medicus,
Wund. Arzt/Apotheker/oder auch kein Prediger den Krancken
besuchet/ so fest gebunden sey/ daß wann er mit Anzeigung des
Krancken säumig / oder er solche wol gar unterlässet/ er mit dem
Schwerd hingerichtet/und das Haus/woraus anderen das Ubel
zugebracht worden/ confisciret werden soll.

IV.

Nicht minder haben bey oben gesetzter Straffe des Todes und
der Confiscation ihrer Haabseeligkeit/die Diether der Häu-
ser/Pächter und Verwalter auf dem Lande sich hiernach genau
zu achten.

V.

Haben die Magistrate in grossen Städten / auch wo mehr
als einerley Jurisdiction ist/dieses Werk an jedem Ort allein
und ohne Zuziehung anderer auch höherer Gerichte so zu regu-
liren / daß diejenige / so die verdächtige Krancken anmelden / es
seyen so genandte Eximirte/Bürger oder andere Einwohner/
nicht eben zu ungewöhnlichen Stunden das Rath. Haus/ und
den darauf sich versammelnden Magistrat suchen und abwarten
dörffen/ sondern mit ihrer Anzeige zu denen Bürger. Hauptleu-
ten (welche so wol als die Verordnete ohnedem auf ihr Quar-
tier oder Viertel/der darin seyhenden Krancken wegen ein wach-
sames Auge haben/und fleißige Erkundigung einziehen müssen)

zu Gewinnung der Zeit/ sich wenden können/ wie dann Seine
Königliche Majestät hierdurch jeden Magistrat in grossen
Städten authorisiren/ deshalb speciale Reglements
zu entwerffen/ und zu Dero allergnädigsten Approbation
einzusenden.

VI.

Muß in jeder die verdächtige Kranken betreffenden Anzeige
nachfolgendes enthalten seyn: (1.) Die Urth der Kranckheit
und des Todes. (2.) Die vermuthete Ursach desselben. (3.) Was
vor Umstände und Zufälle sich dabey herfür gethan. (4.) Wie
lange der Verstorbene krank gewesen. (5.) Warum er keinen
Prediger und Arzt begehret.

VII.

Wann die Obrigkeiten sich selbst nicht zu rathen wissen/ müs-
sen Sie/ jedoch ohne Verschiebung der hierin ausgedruckten
vorläufigen geschwinden Anstalten/ denen Collegiis Sani-
tatis die Ihnen beywohnende Zweifel bald möglichst entdes-
cken/ welche dann Ihnen zur Hand seihen werden.

VIII.

Soll von Unserer über all auf den Beinen habenden Militz,
und in Specie von denen Postirungen/ jeder Obrigkeit/ auf ge-
ziemende requisition an den commandirenden Officier,
so viel es thunlich/ zu Vollstreckung alles obigen ohne Zurück-
frage und biß auf nähere Ordre, beygesprungen werden.

Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschul-
digen könne/ so soll diese Verordnung nicht allein überall/ wie
sonst gewöhnlich/ durch den Druck publiciret/ sondern auch
von allen Sankeln/ auf den ersten Sonntag eines jeden Mo-
naths/ deutlich und vernehmlich/ biß die Pest-Gefahr ganz auf-
gehöret/ abgelesen und in grossen Städten an allen Ecken der
Straßen/ davon ein exemplar angeheftet werden. Signat,
Berlin den 14. Octobr. 1713.

Fr. Wilhelm.

L. S.

L. F. v. Bartholbi.

AB 180 015

ULB Halle 3
002 053 950



st

68 - H5
69 - H5
85 - H5

ab
v

Kell Rost

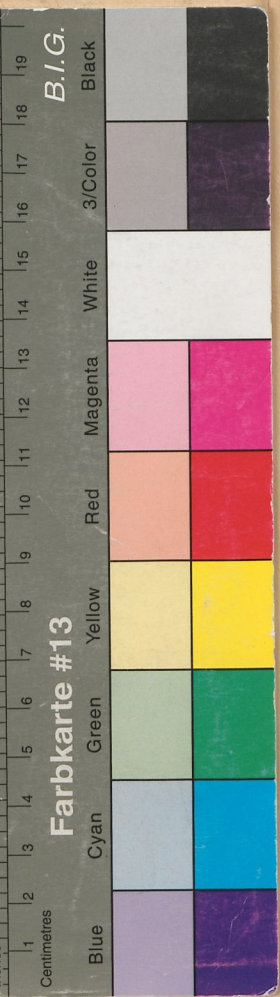
R





Nachdem bey der schon

so viel Jahre währenden und ley-
 der noch neulich an verschiedenen Orten
 abermahls ausgebrochenen Pest: Gefahr / Seine Königlische
 Majestät in Preussen / unser allergnädigster Herr / Ihre
 recht Väterliche Vorsorge beständig dahin richten / daß
 Dero Lande / mittelst Göttlichen unablässig zu erbittenden Ge-
 gens / davon ferner befreyet bleiben mögen / und dann viel-
 fältig wahrgenommen worden / daß alle zu Abkehrung der bö-
 sen Seuche gemachte Anstalten fruchtlos seyn / wann was An-
 steckendes irgendwo sich einschleicht / man nicht bald anfangs /
 bey sich eräugenden allerersten verdächtigen Sterbfällen / so
 fort auf seiner Hut zu seyn / und dieser von unchristlichen Ge-
 müthern vor dem Richter der Welt nicht zu verantwortenden
 Ausstreuung des Mörderlichen Saamens der Verwüstung /
 ehe selbiger Wurkeln faffet / mit ungesäumter Ausrottung /
 dessen / kräftigen Widerstand zu thun vermag / solches aber
 nicht geschehen kan / wann die von der Seuche Überfallene
 oder ihre Angehörige und Hausgenossen / auch nur bey dem
 geringsten Argwohn / nicht eiligst gehörigen Orts sich melden/
 und wann schon dergleichen Anzeigung öftters überflüssig seyn
 sollte / jedoch darinn nicht ermüden / sintemahlen eine unzeitige
 und vergebens widerholte Vorsichtigkeit dem gemeinen We-
 sen keinen Schaden gebähret / da hingegen eine einzige so im
 Fall der noch unbekanntten Noth unterlassen wird / den Unter-
 gang so vieler Tausenden mit sich auf den Rücken führet;
 Als erinnern höchstgedachte Seine Königlische Majestät alle
 und jede Dero getreue Unterthanen / ohne Unterscheid / nicht so
 Lieblos gegen ihr Vaterland / gegen ihren Nächsten / und ge-
 gen sich selbst zu seyn / und den Fluch GOTTES und der
 Menschen über sich zu ziehen / in dem sie durch Verschweig-
 Verheer- und Vertuschung der zu ihrer Wissenschaft
 kommenden verdächtigen Kranckheiten / daran schuld / daß
 hernach



D

